

B. Basisqualität

1. KONZEPT BETREFFEND EINSATZ VON FREIHEITSBESCHRÄNKENDEN MASSNAHMEN

Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
<ul style="list-style-type: none"> Das «Konzept betreffend Einsatz von freiheitsbeschränkenden Massnahmen» orientiert sich am Heimleitbild sowie an der Broschüre der SGG/SSG «Freiheit und Sicherheit»¹. Jede freiheitsbeschränkende Massnahme wird periodisch hinterfragt. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Mitarbeiterinnen richten ihre Tätigkeit nach dem Konzept „freiheitsbeschränkende Massnahmen“ des Heimes aus. Freiheit, Lebensqualität einerseits und Gefahren andererseits werden sorgfältig gegeneinander abgewogen. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Konzept liegt vor. Die Mitarbeiterinnen arbeiten gemäss dem Konzept des Heimes. Jede freiheitsbeschränkende Massnahme wird periodisch hinterfragt. Freiheitsbeschränkende Massnahmen sind dokumentiert. Die Mitarbeiterinnen können freiheitsbeschränkende Massnahmen erklären und begründen. Bewohnerinnen und Angehörige sind in die Entscheidungsfindung einbezogen. Ausnahmen sind schriftlich begründet und dokumentiert.

¹ «Freiheit und Sicherheit». Richtlinien zur Anwendung freiheitsbeschränkender Massnahmen in der Behandlung und Pflege betagter Personen. Herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Gerontologie (SGG) und der Schweizerischen Fachgesellschaft für Geriatrie (SFGG). Januar 1999.